



GEMEINDE HUMLIKON

# **Reglement über die Fernwärmeversorgung**

vom 22. Februar 2016

In Kraft seit 1. Oktober 2017

# Reglement über die Fernwärmeversorgung

## Inhaltsverzeichnis

A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.....	5
Art. 1 Trägerschaft.....	5
Art. 2 Rechtsverhältnis .....	5
Art. 3 Rechtsform und Zweck .....	5
Art. 4 Organisation.....	5
Art. 5 Geltungsbereich .....	5
Art. 6 Fernwärmenetz.....	5
Art. 7 Anschluss.....	5
Art. 8 Wärmeerzeugung .....	5
Art. 9 Fernwärmebezüger.....	6
B. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VERTRAG .....	6
Art. 10 Anschlussbegehren.....	6
Art. 11 Gesuchsunterlagen.....	6
Art. 12 Entscheid.....	6
Art. 13 Wärmelieferungsvertrag.....	6
Art. 14 Beginn und Dauer des Wärmelieferungsvertrages.....	6
Art. 15 Entschädigung bei Kündigung .....	6
Art. 16 Eigentümerwechsel.....	7
Art. 17 Bezugsbeginn.....	7
Art. 18 Beseitigung und Änderung von Anlagen und Leitungen.....	7
Art. 19 Anpassung der Anschlussleistung .....	7
C. LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN .....	7
Art. 20 Lieferungsverpflichtung .....	7
Art. 21 Wärmelieferung ausserhalb der Heizperiode .....	7
Art. 22 Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen .....	8
Art. 23 Ausschluss von Ansprüchen / Schadenersatz.....	8
Art. 24 Wärmeabgabe an Dritte .....	8
Art. 25 Einstellung der Wärmelieferung.....	8
D. ERSTELLUNG DER ANLAGEN .....	9
Art. 26 Fernwärmenetz.....	9
Art. 27 Leitungsführung.....	9
Art. 28 Durchleitungsrechte .....	9
Art. 29 Grundbucheintrag .....	9
Art. 30 Kostenübernahme bei Änderungen oder Schäden der FWV-Anlage.....	9

E. ANLAGEN DER FWV.....	10
Art. 31    Eigentumsverhältnisse.....	10
Art. 32    Fernwärmenetz.....	10
Art. 33    Übergabestelle.....	10
F. ANLAGEN DER WÄRMEBEZÜGER.....	11
Art. 34    Eigentumsverhältnisse.....	11
Art. 35    Hauszentrale.....	11
Art. 36    Inbetriebnahme.....	11
Art. 37    Abnahmeprotokoll.....	11
G. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN.....	11
Art. 38    Technische Anschlussbedingungen der FWV.....	11
H. WÄRMEMESSUNG.....	12
Art. 39    Wärmezähler.....	12
Art. 40    Prüfung.....	12
Art. 41    Falschmessung.....	12
I. ABGABEN UND TARIFE.....	12
Art. 42    Grundsatz.....	12
Art. 43    Anschlussgebühr.....	12
Art. 44    Grundgebühren.....	13
Art. 45    Wärmeverrechnungspreis.....	13
Art. 46    Festsetzung der Grundgebühr und des Wärmeverrechnungspreises.....	13
Art. 47    Sommerbetrieb.....	13
J. Rechnungsstellung und Zahlung.....	14
Art. 48    Betriebsjahr/Ablesung.....	14
Art. 49    Fakturierung.....	14
Art. 50    Zahlungsfristen/Verzug.....	14
K. BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN.....	14
Art. 51    Sommerbetrieb.....	14
Art. 52    Kontrollen.....	14
Art. 53    Ablesung.....	14
Art. 54    Zutritt.....	14
Art. 55    Unterhalt.....	14
Art. 56    Störungen.....	14
L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN.....	15
Art. 57    Anträge und Beschwerden.....	15
Art. 58    Haftung.....	15
Art. 59    Strafen.....	15
Art. 60    Änderungen des Reglements.....	15
Art. 61    Inkrafttretung.....	15

Anhang 1 - Berechnungsgrundlagen .....	16
Berechnungsfaktoren.....	16
Anschlussgebühr.....	16
Grundgebühr und Wärmeverrechnungspreis.....	16
Tagesgrundpauschale Sommerbetrieb .....	16
Mehrwertsteuern.....	16

# **Reglement über die Fernwärmeversorgung der Gemeinde Humlikon**

Gestützt auf Art. 11 Abs. 4 der Gemeindeordnung vom 28. September 2008 erlässt die Gemeindeversammlung:

## **A. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN**

### **Art. 1 Trägerschaft**

Die Politische Gemeinde Humlikon baut und betreibt auf ihrem Gemeindegebiet eine Fernwärmeversorgung für Raumheizungen und Warmwasserversorgung.

### **Art. 2 Rechtsverhältnis**

Dieses Reglement ordnet das Rechtsverhältnis zwischen der Politischen Gemeinde Humlikon und den Fernwärmebezügern gemäss Art. 9.

### **Art. 3 Rechtsform und Zweck**

Die Fernwärmeversorgung Humlikon, nachstehend FWV genannt, ist im Sinne von § 126 des Gemeindegesetzes ein Unternehmen der Politischen Gemeinde Humlikon, welches dem Grundsatz der Eigenwirtschaftlichkeit untersteht und mit folgenden Aufgaben beauftragt ist:

- a. Planung, Erstellung und Betrieb eines Fernwärmenetzes mit den zugehörigen Anlagen zur Lieferung von Wärmeenergie für alle zur Wärmeversorgung geeigneten Zwecke.
- b. Versorgung der Wärmebezüger zu den festgelegten Tarifen mit Wärme.

### **Art. 4 Organisation**

Die FWV steht unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

### **Art. 5 Geltungsbereich**

Dieses Reglement gilt für das gesamte Versorgungsgebiet der Fernwärmeversorgung Humlikon.

### **Art. 6 Fernwärmenetz**

Die FWV erweitert das Fernwärmenetz nach Bedarf, unter Berücksichtigung der Eigenwirtschaftlichkeit und der Leistungskapazität.

### **Art. 7 Anschluss**

Grundlage für den Anschluss an das Fernwärmenetz sind die noch zur Verfügung stehende Anschlusskapazität sowie die „Technischen Anschlussbedingungen“.

### **Art. 8 Wärmeerzeugung**

Die FWV bezieht die Energie aus den von der Gemeinde betriebenen Wärmeerzeugungsanlagen beim Primarschulhaus und allfälligen weiteren Standorten.

Für die Wärmeerzeugung werden in möglichst grossem Umfang erneuerbare Energieträger (z.B. Energieholz aus der näheren Umgebung) eingesetzt. Massnahmen zur Luftreinhaltung und zur Unterstützung einer sicheren Energieversorgung bleiben vorbehalten.

## **Art. 9 Fernwärmebezüger**

Fernwärmebezüger im Sinne dieses Reglements sind Eigentümer (inkl. Stockwerkeigentümergemeinschaften) von Grundstücken sowie öffentliche Körperschaften (zum Beispiel Schulgemeinden und Zweckverbände) und andere Inhaber von selbständigen und dauernden Rechten an Grundstücken, welche als Vertragspartei mit der Gemeinde in einem vertraglichen Wärmelieferungsverhältnis stehen.

## **B. BEWILLIGUNGSVERFAHREN / VERTRAG**

### **Art. 10 Anschlussbegehren**

Begehren um Anschluss an die Fernwärmeversorgung werden - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - stattgegeben. Sind für die Berücksichtigung von Anschlussbegehren Ausbauten an Wärmeerzeugungsanlagen und Leitungsnetz erforderlich, kann der Gemeinderat die Anschlusszusage von einem Mindestdeckungsgrad der Ausbaukosten durch zusätzliche einmalige Gebühren abhängig machen.

### **Art. 11 Gesuchsunterlagen**

Anschlussbegehren sind mittels offiziellem Gesuchsformular zu stellen und zusammen mit den gemäss den Technischen Anschlussbedingungen erforderlichen Unterlagen einzureichen.

### **Art. 12 Entscheid**

Über Anschlussbegehren entscheidet der Gemeinderat.

### **Art. 13 Wärmelieferungsvertrag**

Kann dem Anschlussbegehren stattgegeben werden, so schliesst die Gemeinde mit dem betreffenden Grundeigentümer (Wärmebezüger) einen Wärmelieferungsvertrag ab.

Dieser Vertrag legt die Anschlussleistung fest, zu deren Abdeckung die FWV verpflichtet ist. Die abonnierte Anschlussleistung bestimmt die einmaligen Anschlussgebühren und die jährliche Grundgebühr.

Gibt der Gemeinderat das Gesuch für den Wärmebezug während des Sommerbetriebes frei, so wird dies im Wärmelieferungsvertrag mit der entsprechenden Ergänzung vermerkt.

### **Art. 14 Beginn und Dauer des Wärmelieferungsvertrages**

Der Wärmelieferungsvertrag zwischen Gemeinde und Wärmebezüger tritt nach beidseitig rechtskräftiger Unterzeichnung in Kraft. Er wird auf unbestimmte Zeit abgeschlossen und ist nach Ablauf einer Mindestlaufzeit von 15 Jahren, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 2 Jahren, erstmals per 30. Juni kündbar.

### **Art. 15 Entschädigung bei Kündigung**

Die ordentliche Kündigung, gemäss Art. 14 dieses Reglements, der zwischen Gemeinde und Wärmebezüger geschlossenen Wärmelieferungsverträge hat beidseits keine Entschädigungsansprüche zur Folge.

### **Art. 16 Eigentümerwechsel**

Der Bezüger ist verpflichtet, den Eigentümerwechsel mittels Handänderungsanzeige der FWV zu melden. Sämtliche Rechte und Pflichten aus dem Wärmelieferungsvertrag gehen automatisch auf den Rechtsnachfolger über.

### **Art. 17 Bezugsbeginn**

Das Bezugsverhältnis beginnt mit Datum der Inbetriebnahme der Hausstation (Inbetriebsetzungsprotokoll) oder spätestens 6 Monate nach Erstellung des Hausanschlusses. Mit gleichem Datum beginnt die Verrechnung der jährlichen Grundgebühren und des Wärmeverrechnungspreises.

### **Art. 18 Beseitigung und Änderung von Anlagen und Leitungen**

Nach erfolgter Kündigung können die Anlageteile der FWV sowie die Anschlussleitung auf Kosten des Bezügers beseitigt werden.

Müssen Anschlussleitungen auf Begehren des Bezügers geändert, verlegt oder ersetzt werden, so gehen die Kosten zulasten des Bezügers.

### **Art. 19 Anpassung der Anschlussleistung**

Auf schriftlichen Antrag des Bezügers erfolgt eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung der Durchflussbegrenzungsarmatur, sofern die entsprechende Kapazität verfügbar ist.

- a. Verändert sich der Wärmebedarf, kann der Wärmebezüger die Anpassung der Anschlussleistung auf schriftliches Gesuch hin verlangen. Die Kosten der Anpassung gehen zu Lasten des Bezügers.
- b. Die Vertragsanpassung kann auf Grund der effektiv gemessenen Wärmebezüge innerhalb der ersten 5 Jahre ab Beginn des Bezugsverhältnissen erfolgen. Die Kosten gehen in diesem Falle zulasten des FWV. Ausgenommen davon sind bauliche Veränderungen der Liegenschaft.

Die FWV ist berechtigt, eine Anpassung der Anschlussleistung und Neueinstellung der Durchflussbegrenzungsarmatur vorzunehmen, wenn es aus technischen oder betrieblichen Gründen notwendig wird.

## **C. LIEFERUNGSVERPFLICHTUNGEN**

### **Art. 20 Lieferungsverpflichtung**

Die Gemeinde verpflichtet sich zur Bereitstellung der vom Bezüger gewünschten Wärmeleistung an der Übergabestelle bis zum vertraglich angemeldeten Bedarf während der Heizperiode. Ausgenommen von der Lieferpflicht sind Lieferunterbrüche gemäss Art. 22.

Die Heizperiode beginnt in der Regel am 1. Oktober und endet am 31. Mai. Die effektiv herrschenden Witterungsbedingungen können eine Verschiebung der Ein- und Ausschalttermine bewirken.

### **Art. 21 Wärmelieferung ausserhalb der Heizperiode**

Die Gemeinde kann für Wärmebezüger mit einem anfallenden Wärmebedarf von mindestens 100 kW Wärmelieferungsverträge gemäss Art. 13 Abs. 3 für die Sommerperiode (Sommerbetrieb) abschliessen. Der Sommerbetrieb beginnt am 1. Juni und endet am 30. September.

## **Art. 22 Lieferungsunterbrüche und Einschränkungen**

Die Wärmelieferung kann ohne Kostenfolge unterbrochen oder eingeschränkt werden:

- a. bei höherer Gewalt wie Krieg oder kriegsähnlichen Zuständen, inneren Unruhen, Streiks, Sabotage, Naturereignissen
- b. bei ausserordentlichen Vorkommnissen wie Einwirkungen durch Feuer, Explosion, Störungen
- c. bei betriebsbedingten Unterbrechungen wie Reparaturen, Unterhalts- und Erweiterungsarbeiten
- d. bei Störungen oder rechtlichen Einschränkungen im Zulieferungsbereich
- e. bei Energieknappheit, wenn und soweit die zuständigen Bundesbehörden im Interesse der allgemeinen Energieversorgung Einschränkungen des Energieverbrauchs verfügt haben.

Der FWV verpflichtet sich, jede Unterbrechung oder Unregelmässigkeit in der Wärmelieferung so rasch als möglich zu beheben. Unterhalts-, Reparatur- und Erweiterungsarbeiten werden nach Möglichkeit ausserhalb der Heizperiode vorgenommen. Vorausssehbare längere Einschränkungen oder Unterbrechungen werden den Bezüger vorher mitgeteilt.

## **Art. 23 Ausschluss von Ansprüchen / Schadenersatz**

Der Bezüger hat bei einer Einstellung der Wärmelieferung aufgrund Art. 22 keinen Anspruch auf Entschädigung irgendwelcher Art.

Lieferunterbrüche und -einschränkungen geben dem Bezüger kein Anrecht auf Rückforderung der Anschlussgebühr oder Reduktion der Grundgebühr. Ersatzansprüche gegen den FWV für unmittelbaren oder mittelbaren Schaden aus Unterbrechungen in der Wärmeabgabe sind ausgeschlossen.

## **Art. 24 Wärmeabgabe an Dritte**

Die Weiterleitung der Fernwärme an Dritte (ausgenommen Mieter und Pächter) ist nur mit schriftlicher Zustimmung des Gemeinderates gestattet.

## **Art. 25 Einstellung der Wärmelieferung**

Die FWV ist berechtigt, in folgenden Fällen die Wärmeabgabe an den Bezüger einzustellen:

- a. Bei Benützung von Einrichtungen, die den Vorschriften und Auflagen der FWV nicht entsprechen oder Personen und Sachen gefährden.
- b. Bei recht- oder tarifwidrigem Bezug von Wärme.
- c. Bei Verweigerung oder Verunmöglichung des Zutritts des Wärmebeauftragten des FWV, auch unter Vorweisung des offiziellen Ausweises.
- d. Bei Nichtbezahlung von Forderungen innerhalb der gesetzlichen Fristen.
- e. Bei Nichtbehebung von Mängeln innerhalb der gestellten Fristen.
- f. Bei eigenmächtigen Eingriffen an der FWV-Anlagen.
- g. Bei vorsätzlichen Beschädigungen von FWV-Anlagen.

## **D. ERSTELLUNG DER ANLAGEN**

### **Art. 26 Fernwärmenetz**

Die FWV erstellt sämtliche Anlagen des Fernwärmenetzes, unter Berücksichtigung von Art. 6 und Art. 31.

### **Art. 27 Leitungsführung**

Das Fernwärmenetz wird, soweit bautechnisch möglich und wirtschaftlich vertretbar, in öffentlichem Grund und Boden verlegt.

Die Leitungsführung wird durch die FWV nach den geltenden Vorschriften erstellt.

Die Gemeinde kann für eine Haupt- oder Anschlussleitung ein Durchleitungsrecht durch in privatem Besitz liegende Grundstücke beanspruchen, auch ohne dass zwischen der Eigentümerschaft dieses Grundstückes und der Gemeinde ein Wärmelieferungsvertrag besteht. Falls eine Verständigung mit dem Grundeigentümer nicht möglich ist, finden die entsprechenden Bestimmungen des kantonalen Gesetzes über die Abtretung von Privatrechten Anwendung.

### **Art. 28 Durchleitungsrechte**

Der Wärmebezüger oder der Grundeigentümer gewährt der FWV unentgeltlich das Durchleitungsrecht, auch wenn dieses anderen Bezüger dient. Er sorgt für die Freihaltung des Trassees und hat alles zu unterlassen, was die Betriebstüchtigkeit der Anlagen einschränken könnte.

Die FWV ist berechtigt, mehrere Häuser durch eine gemeinsame Anschlussleitung mit dem Fernwärmenetz zu verbinden oder ab einer in privatem Grundstück liegenden Anschlussleitung Nachbarliegenschaften anzuschliessen. Die grundbuchliche Sicherstellung der erforderlichen Durchleitungsrechte ist Sache der beteiligten Grundeigentümer.

### **Art. 29 Grundbucheintrag**

Der Gemeinderat ist ermächtigt, alle für den Bau, den Betrieb und für Erweiterungen notwendigen Verträge mit Grundbucheintrag abzuschliessen. Dies gilt insbesondere bei Baurechten und Dienstbarkeiten. Die Kosten für den Grundbucheintrag gehen zu Lasten der FWV.

### **Art. 30 Kostenübernahme bei Änderungen oder Schäden der FWV-Anlage**

- a. Behindern eine Hauptleitung oder ein Verteilschacht der FWV, welche nicht im Grundbuch eingetragen ist und der Versorgung von Dritten dient, ein Bauvorhaben des Grundeigentümers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten der FWV.
- b. Behindert die Anschlussleitung der FWV ein Bauvorhaben des Grundeigentümers / Liegenschaftsbesitzers, so gehen die Verlegungskosten zu Lasten des Verursachers.
- c. Behindern Tiefbauten, wie z.B. Unterniveau-Garagen, welche direkt an die Parzellen-Grenze gesetzt werden, eine rationelle Erschliessung, so muss der Mehraufwand für die Sicherheitsmassnahmen von bestehenden und neuen Leitungen vom Bauherrn übernommen werden.
- d. Allgemeine Schäden an der bestehenden Hauptleitung, wie beispielsweise Leck, Rohrbruch etc. gehen zu Lasten der FWV.
- e. Allgemeine Schäden an der bestehenden Anschlussleitung, wie beispielsweise Leck, Rohrbruch etc. gehen zu Lasten des jeweiligen Wärmebezügers.
- f. Grab- und Umgebungsarbeiten infolge Schäden der Anschlussleitung gehen zu Lasten des angeschlossenen Wärmebezügers.

- g. Schäden an FWV-Anlage, welche durch Bäume und Sträucher verursacht werden, gehen zu Lasten des Grundstückseigentümers.

## **E. ANLAGEN DER FWV**

### **Art. 31 Eigentumsverhältnisse**

Im Eigentum des FWV stehen folgende der Wärmeversorgung dienende Anlagen:

- Zentrale Heizungsanlage
- Haupt- und Anschlussleitungen sowie Verteilschächte (inkl. die Absperrorgane unmittelbar nach der Gebäudeeinführung)
- Wärmeübergabestation für den Gesamtwärmebezug der Hausstation

### **Art. 32 Fernwärmenetz**

Das Fernwärmenetz umfasst:

- Hauptleitungen
- Verteilschächte
- Anschlussleitungen
- Absperr-, Entlüftungs- und Entleerungsarmaturen
- Überwachungseinrichtungen
- Wärmeübergabestationen mit den netzseitigen Absperrarmaturen, der Vor- und Rücklaufleitungen, der Wärmemessung und der Durchflussbegrenzungsarmatur gemäss den Technischen Anschlussbedingungen.

Im Bereich des Fernwärmenetzes dürfen keine tiefwurzelnden Bäume und Sträucher gepflanzt werden.

### **Art. 33 Übergabestelle**

Der Ort der Übergabestelle befindet sich innerhalb der anzuschliessenden Liegenschaft, in der Regel im Kellergeschoss und unmittelbar nach der Hauseinführung der Fernwärmeleitung. Die Einführungsstelle wird so gewählt, dass eine kurze Anschlussleitung resultiert.

Als Übergabestelle gilt die Wärmeübergabestation.

Die vertraglich vereinbarte Anschlussleistung wird mit der Durchflussbegrenzungsarmatur eingestellt.

Der Hauseigentümer hat die Frostsicherheit aller Anlageteile im Innern des Gebäudes zu gewährleisten.

## **F. ANLAGEN DER WÄRMEBEZÜGER**

### **Art. 34 Eigentumsverhältnisse**

Die Hauszentrale steht im Eigentum des Wärmebezügers

### **Art. 35 Hauszentrale**

Als Hauszentrale werden alle Anlageteile im Haus-Heizungssystem bezeichnet, die zur Wärmeübertragung sowie zur Warmwasseraufbereitung dienen.

Die Hauszentrale muss nach den gesetzlichen Vorschriften sowie nach den Richtlinien der Technischen Anschlussbedingungen erstellt werden. Erstellung, Unterhalt und Reparatur der Hauszentrale gehen zu Lasten des Wärmebezügers. Diese Arbeiten dürfen nur durch einen ausgewiesenen Fachmann nach den gültigen Technischen Anschlussbedingungen ausgeführt werden.

Wird eine Hauszentrale ersetzt, muss dies umgehend der FWV mitgeteilt werden. Hierfür müssen alle Technischen Unterlagen gemäss den Technischen Anschlussbedingungen neu eingereicht werden.

### **Art. 36 Inbetriebnahme**

Der Bezüger meldet der FWV zehn Tage im Voraus die Abnahmebereitschaft der Hauszentrale. Die FWV kontrolliert die vorschriftsgemässe Ausführung und Einstellung der Hauszentrale.

Die Inbetriebnahme erfolgt, wenn die Hauszentrale an der Wärmeübergabestation angeschlossen ist. Die FWV hat das Recht, die Einrichtungen des Kunden auf ihre vorschriftsgemässe Ausführung zu kontrollieren und bei gravierenden Mängeln die Inbetriebnahme bis zur Behebung der Mängel auszusetzen.

### **Art. 37 Abnahmeprotokoll**

Mit der Inbetriebnahme wird ein Abnahmeprotokoll erstellt, welches vom Bezüger und vom Fernwärmebeauftragten unterzeichnet wird (Kopie an Kunden). Die Hauszentrale gilt als abgenommen, wenn sie keine Mängel gemäss den Technischen Anschlussbedingungen der FWV aufweist.

## **G. TECHNISCHE VORSCHRIFTEN**

### **Art. 38 Technische Anschlussbedingungen der FWV**

Der Gemeinderat erlässt die Technischen Anschlussbedingungen.

Die Erstellung, Änderung und Erweiterung von Anschlussleitungen, Wärmeübergabestationen und Hauszentralen hat nach den jeweils gültigen Technischen Anschlussbedingungen der FWV zu erfolgen.

Der Gemeinderat kann Abweichungen zu den Technischen Anschlussbedingungen festlegen.

## **H. WÄRMEMESSUNG**

### **Art. 39 Wärmehähler**

Die bezogene Wärmemenge wird einen Wärmehähler gemessen.

Der Einbau von Passstücken anstelle des Wärmehählers ist nicht gestattet.

Der Austausch oder die Reparatur vom Wärmehähler darf nur durch die FWV erfolgen.

### **Art. 40 Prüfung**

Die Wärmehähler werden auf Kosten der FWV einer periodischen, gesetzlich verordneten und amtlichen Prüfung unterzogen.

Die Termine für die Nachprüfungen werden von der Gemeinde verwaltet und festgelegt.

Der Bezüger kann jederzeit eine amtliche Prüfung verlangen. Die Prüf-, Aus- und Einbaukosten für Zähler ausserhalb der Messtoleranz gehen zu Lasten der FWV, andernfalls zu Lasten des Antragstellers.

### **Art. 41 Falschmessung**

Wird eine fehlerhafte Messung festgestellt oder vermutet, so gilt folgende Regelung:

- a. Liegen Dauer und Grösse der Falschmessung einwandfrei fest, erfolgt die Verrechnung der Vergütung für diese Zeit, jedoch maximal bis zu einem Jahr.
- b. Ist nur die Grösse der Falschmessung, jedoch nicht deren Dauer feststellbar, erfolgt eine Richtigstellung der Verrechnung für die laufende Verrechnungsperiode.
- c. Sind weder Grösse noch Dauer der Falschmessung feststellbar oder ist die Messung ausgefallen, so ermittelt der FWV den Verbrauch aus dem Durchschnitt der vorangegangenen und der nachfolgenden Ableseperiode, unter Berücksichtigung der tatsächlichen Verhältnisse.
- d. Bei Falschmessungen werden die ermittelten Daten anhand der Heizgradtage gemäss MeteoSchweiz beigezogen.

## **I. ABGABEN UND TARIFE**

### **Art. 42 Grundsatz**

Das von den Wärmebezügern zu leistende Entgelt (Anschlussgebühr sowie jährlich Grundgebühr und Wärmeverrechnungspreis) wird so berechnet, dass die gesamten Kosten der Fernwärmeversorgung gedeckt sind. Die Berechnungsgrundlagen der Gebühren und Verrechnungspreise sind im Anhang „Berechnungsgrundlagen“ festgehalten, welcher Bestandteil dieses Reglements ist.

### **Art. 43 Anschlussgebühr**

Die Anschlussgebühr wird gemäss Anhang „Berechnungsgrundlagen“ zu diesem Reglement berechnet und im Wärmelieferungsvertrag festgehalten.

Mit der Unterzeichnung des Wärmelieferungsvertrages wird eine Akontozahlung in der Höhe von 50% der Anschlussgebühr fällig. Nach Fertigstellung der Anschlussleitung wird die Abrechnung über die gesamte Anschlussgebühr erstellt, die Restzahlung wird innert 30 Tagen ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

Für die vollumfängliche Bezahlung der Anschlussgebühr ist der Vertragspartner zum Zeitpunkt der Vertragsunterzeichnung haftbar.

Der Wärmebezüger hat keinen Anspruch auf Rückerstattung eines Teils der bezahlten Anschlussgebühr (beispielsweise wegen Reduktion des bestellten Wärmebedarfs).

Durch die Anschlussgebühr wird ein Teil der durch die Gemeinde vorfinanzierten Investitionen (für Heizzentrale, Hauptleitungen und Anschlussleitungen) abgedeckt. Für die verbleibenden Investitionskosten wird nach den Grundsätzen des Gemeinderechnungswesens der Kapitaldienst berechnet und den Bezüger über den Grund- und Wärmeverrechnungspreis belastet.

#### **Art. 44 Grundgebühren**

Die Grundgebühr dient zur Deckung der jährlichen Fixkosten des Fernwärmeverbundes.

Sie ist vom Bezüger auch dann zu entrichten, wenn keine Wärme bezogen wird.

Eine Anpassung der Anschlussleistung wird ab Beginn der nächsten Verrechnungsperiode in der Grundgebühr berücksichtigt

Ändern während der Abrechnungsperiode die Besitzverhältnisse, wird die Grundgebühr pro rata Zeitanteil auf den vormaligen und den neuen Eigentümer aufgeteilt. Der im Grundbuch eingetragene zum Zeitpunkt der Rechnungsstellung ist aber in jedem Fall haftbar für den Gesamtbetrag innerhalb der Abrechnungsperiode.

#### **Art. 45 Wärmeverrechnungspreis**

Die unter Berücksichtigung der Grundgebühr verbleibenden variablen Kosten werden über den Wärmeverrechnungspreis gedeckt. Der Wärmeverrechnungspreis ist nur bei entsprechendem Wärmebezug zu entrichten.

#### **Art. 46 Festsetzung der Grundgebühr und des Wärmeverrechnungspreises**

Die Grundgebühr und der Wärmeverrechnungspreis werden vom Gemeinderat periodisch überprüft und gegebenenfalls (unter Wahrung der Tarifstruktur) so angepasst, dass die Eigenwirtschaftlichkeit des Betriebes gewährleistet ist.

#### **Art. 47 Sommerbetrieb**

Der Sommerbetrieb ist tariflich gesondert zu behandeln. Die Einnahmen aus dem Sommerbetrieb müssen alle mit ihm verbundenen zusätzlichen Aufwendungen decken, also auch die Kapitaldienstkosten der speziell für den Sommerbetrieb getätigten Investitionen.

Zusätzlich zur Grundgebühr und zum Wärmeverrechnungspreis wird für den Sommerbetrieb eine Tagesgrundpauschale erhoben, welche vom Gemeinderat periodisch überprüft und gegebenenfalls mittels Gemeinderatsbeschluss neu festgesetzt wird.

Die Tagesgrundpauschale wird im Verhältnis der vertraglichen Anschlussleistungen zwischen den zum Sommerbezug berechtigten Bezüger aufgeteilt.

Die FWV behält sich vor, allfällige Fernwärmenetz-Anpassungen für den Sommerbetrieb dem Geschsteller zu verrechnen.

## **J. Rechnungsstellung und Zahlung**

### **Art. 48 Betriebsjahr/Ablesung**

Das Betriebsjahr dauert vom 1. Juli bis 30. Juni.

Die Ablesung der Messapparate, als Grundlage der Verrechnung des Wärmebezuges, erfolgt mindestens einmal jährlich, gegen Ende der ersten Jahreshälfte. Der Gemeinderat kann für die Ablesung in eigener Kompetenz kürzere Intervalle bestimmen.

### **Art. 49 Fakturierung**

Der Vertragsinhaber hat für Grundgebühr und Wärmeverrechnungspreis jeweils per Ende November eine Akontozahlung in der Höhe der Hälfte des Gesamtrechnungsbetrages des vorangegangenen Betriebsjahres zu leisten.

Die Jahresabrechnung erfolgt auf Basis des per Mitte Jahr abgelesenen Zählerstandes der Wärmemesseinrichtung. Sie wird den Bezüglern vor der neuen Heizperiode jedes Jahr zugestellt.

### **Art. 50 Zahlungsfristen/Verzug**

Die Rechnungen sind vom Bezüger innert 30 Tagen nach Zustellung zu begleichen.

Für verspätete Zahlungen hat der Bezüger einen Verzugszins gemäss § 29 a Abs. 2 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes zu entrichten.

## **K. BETRIEB, UNTERHALT, STÖRUNGEN**

### **Art. 51 Sommerbetrieb**

Ausserhalb der offiziellen Heizperiode werden die beiden Hauptstränge durch einen Schieber von der Heizzentrale getrennt.

### **Art. 52 Kontrollen**

Die FWV ist berechtigt, periodische Kontrollen an den Hausstationen durchzuführen.

### **Art. 53 Ablesung**

Die Ablesung der Wärmezähler erfolgt periodisch.

### **Art. 54 Zutritt**

Den Beauftragten der FWV ist der Zutritt zu den Anlagen für Kontrollen, Ablesungen und Einstellungen zu jeder angemessenen Zeit zu gewähren.

### **Art. 55 Unterhalt**

Der FWV und die Eigentümer sind für den Unterhalt und die daraus entstehenden Kosten verantwortlich. Die Eigentumsregelung ist in Kapitel E und F beschrieben.

Durch den FWV festgestellte Mängel sind sofort zu beheben.

### **Art. 56 Störungen**

Der FWV nimmt Störmeldungen telefonisch entgegen und behebt Störungen, welche im Einflussbereich der Fernwärme liegen, innert angemessener Frist. Wird die FWV wegen einer Störung in Anspruch genommen, deren Ursache nicht im Bereich der Fernwärme liegt, kann der Aufwand dem Kunden verrechnet werden.

## **L. SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 57 Anträge und Beschwerden**

Anträge und Beschwerden sind schriftlich an den Gemeinderat zu richten.

### **Art. 58 Haftung**

Der Eigentümer haftet für sämtliche Verpflichtungen gegenüber der FWV.

Werden verschiedene Liegenschaften einer gemeinsamen Messstelle angeschlossen, so haften die Eigentümer dieser Liegenschaften solidarisch für sämtliche den Bezüger treffende Verpflichtungen.

In gleicher Weise haben bei geteiltem Eigentum an einer Liegenschaft die verschiedenen Berechtigten solidarisch für die Erfüllung der Verpflichtungen des Bezügers einzustehen.

### **Art. 59 Strafen**

Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement bzw. die dazugehörigen Technischen Anschlussbedingungen oder gegen Anordnungen des Gemeinderates werden, sofern nicht andere strafrechtliche Bestimmungen zutreffen, vom Gemeinderat aufgrund seiner Strafkompetenz geahndet.

### **Art. 60 Änderungen des Reglements**

Änderungen dieses Reglements unterliegen der Genehmigung durch die Gemeindeversammlung Humlikon.

### **Art. 61 Inkrafttretung**

Das vorliegende Reglement über die Fernwärmeversorgung tritt, vorbehältlich der angenommenen Baukreditvorlage über die Sanierung der Zentralheizung, per 1. Oktober 2017 in Kraft. Es ersetzt das Reglement der Fernwärmeversorgung Humlikon vom 13. Januar 1994.

Dieses Reglement wurde vom Gemeinderat Humlikon am 22. Februar 2016 beschlossen und am 27. Mai 2016 von der Gemeindeversammlung genehmigt.

**Gemeinderat Humlikon**

## Anhang 1 - Berechnungsgrundlagen

### Berechnungsfaktoren

Faktor K = letztbekannter Stand des Zürcher Baukostenindexes für Heizung und Lüftung geteilt durch Stand des Zürcher Baukostenindexes für Heizung und Lüftung per 01.04.2010 (mit 100 Punkten) Faktor K am 01.04.2010: 1,000 (Index 100.0 Punkte)

Faktor L = Vereinbarte Anschlussleistung in kW

### Anschlussgebühr

Die vom Bezüger zu entrichtende einmalige Anschlussgebühr berechnet sich nach folgender Formel:

$$K \times (12000 + L \times 500) = \text{Anschlussgebühr in Fr.}$$

Die Anschlussgebühr gilt für bestehende, wie auch für neue Gebäude im Einzugsgebiet einer Hauptleitung.

### Grundgebühr und Wärmeverrechnungspreis

Basis für den Grund- und Wärmeverrechnungspreis (ohne allfälligen Sommerbetrieb) bildet der Gesamtaufwand der Fernwärmeversorgung. Er setzt sich wie folgt zusammen:

- 35 % - 45 % davon als **Grundgebühr**, aufgeteilt im Verhältnis der abonnierten Leistung (Fr. / kW)
- 65 % - 55 % davon als **Wärmeverrechnungspreis** aufgeteilt im Verhältnis der gemessenen Wärmebezüge (Rp./kWh)

### Tagesgrundpauschale Sommerbetrieb

Den berechtigten Bezüger wird für den Sommerbetrieb eine Tagesgrundpauschale in Rechnung gestellt. Die Tagesgrundpauschale setzt sich aus den anfallenden Fixkosten während der Sommerheizperiode zusammen.

### Mehrwertsteuern

Zu allen oben genannten Gebühren und Preisen müssen die Mehrwertsteuern zum jeweils gültigen Ansatz hinzugerechnet werden.